

# **Reglement 24 Stunden-Notfalldienst für zu Hause**

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 11 des kantonalen Pflegegesetzes vom 26. Juni 2007 und der Pflegeverordnung vom 14. November 2007, erlässt das nachstehende Reglement 24 Stunden-Notfalldienst für zu Hause.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Zweck

Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst richtet ein Angebot ein und leistet damit einen Beitrag um allen Einwohnern das Verbleiben zu Hause so lange wie möglich zu ermöglichen.

### **§ 2**

Personenbezeichnung

Die in diesen Richtlinien verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **II. Umfang**

### **§ 3**

Rechtsnatur

Dieses Reglement ist die gesetzliche Grundlage für die Verträge „24 Stunden-Notfalldienst zu Hause“. Die einzelnen Verträge regeln nur die Einzelheiten des konkreten Falls. Dieses Reglement enthält die weiteren Regelungen und ist als allgemeine Vertragsbedingung Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Verträge. Diese werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gekündigt werden. Beim 24 Stunden-Notfalldienst zu Hause handelt es sich um ein fakultatives, kostenpflichtiges Angebot.

### **§ 4**

Umfang

Das Angebot des 24 Stunden-Notfalldienstes zu Hause umfasst:

- Notruf
- Pikettdienst

### **§ 5**

Personenkreis

1 Der 24 Stunden-Notfalldienst steht folgenden Personen zur Verfügung:

- Sämtlichen Einwohnern von Kaiseraugst

2 Über allfällige weitere Personen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

### **§ 6**

Zeiten

Das Angebot des 24 Stunden-Notfalldienstes zu Hause wird während 24 Stunden an 365 Tagen angeboten.

### **§ 7**

Organisation

1 Der Gemeinderat definiert die organisatorischen Bestimmungen (An-/Abmeldungen, Absenzenregelungen, usw.) selbständig.

2 Er kann einzelne Aufgaben an Dritte übergeben. Die Benutzer haben deshalb der Bekanntgabe ihrer Daten im abzuschliessenden Vertrag zuzustimmen.

### III. Finanzierung

#### § 8

##### Investitionskosten

Die Investitionskosten werden vollumfänglich von der Einwohnergemeinde getragen.

#### § 9

##### Benützungskosten

Die Benützungskosten, bestehend aus Notruf-, Pikett-, Einsatz- und Verwaltungskosten, gehen vollumfänglich zu Lasten des Benützers.

#### § 10

##### Weitere Beiträge

Allfällige weitere Beiträge von Dritten fallen in die Laufende Rechnung der Einwohnergemeinde.

#### § 11

##### Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

#### § 12

##### Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach Bedarf in Kraft.

Kaiseraugst, .....

#### **Gemeinderat Kaiseraugst**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Max Heller

Roger Rehmann

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2011 beschlossen.